



Gemeinde Nauders

6543 Nauders – Tirol

Bezirk Landeck

☎ +43 (0) 54 73 / 87 213 ☎ +43 (0) 54 73 / 87 521

✉ gemeinde@nauders.tirol.gv.at

🌐 www.nauders.tirol.gv.at

A.Zl.: 004-1/2018

Betreff: 1. Gemeinderatssitzung

Nauders, 22.01.2018

K U N D M A C H U N G

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates von Nauders am **Montag, den 22.01.2018 um 20:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Nauders. Diese Sitzung war um 21:10 Uhr beendet.

Anwesend:

Bgm. SPÖTTL Helmut

Nauders Nr. 259a

Vbgm. PLONER Karl

Nauders Nr. 183

Gemeinderäte:

GR ALBERT Brunhilde

Nauders Nr. 424

GR BALDAUF Robert

Nauders Nr. 392

GR FEDERSPIEL Josef

Nauders Nr. 98

GR MANGWETH Joachim

Nauders Nr. 478

GV MONZ Elmar

Nauders Nr. 93b

GR RUDIGIER Josef

Nauders Nr. 448

GR SALZGEBER Gottfried

Nauders Nr. 103

GV SCHMID Alfred, Mag.

Nauders Nr. 320

GR SPÖTTL Siegfried

Nauders Nr. 388

GV WALDEGGER Peter

Nauders Nr. 72

Entschuldigt:

GR STECHER Karl, DI

Nauders Nr. 487

Ersatzmitglieder:

ZANGERL Manfred

Nauders Nr. 369

T A G E S O R D N U N G

1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2018
2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Gemeinde Nauders und Albl Markus
3. Beratung und Beschlussfassung über Aktienabtretungen (Nauderer Bergbahnen AG) an jene Personen, die sich innerhalb der festgesetzten Frist gemeldet haben
4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Vergnügungssteuerverordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer neuen Zündmaschine für das „Böllerschießen“ zu Fronleichnam und Herz-Jesu-Sonntag
6. Information bezüglich des Antrages der Gemeinschaftsliste Nauders auf Verleihung Ehrenbürgerschaft
7. Anträge, Anfragen, Allfälliges

P R O T O K O L L

PUNKT 1: Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2018

Der Haushaltsvoranschlag wurde in der Zeit vom 18. 12. 2017 bis 02. 01. 2018 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist hat kein Gemeindebürger Einsicht in den Voranschlag genommen.

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2018 beinhaltet Einnahmen in der Höhe von **€ 5.456.100,00** und Ausgaben in der Höhe von **€ 5.456.100,00**.

<u>Ordentlicher Haushalt</u>	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	35.500,00	454.700,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	47.500,00	115.300,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	87.800,00	655.400,00
3 Kunst, Kultur und Musikschule	13.400,00	101.700,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	18.500,00	307.500,00
5 Gesundheit	47.200,00	460.900,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	60.300,00	339.000,00
7 Wirtschaftsförderung	200,00	20.900,00
8 Dienstleistungen	1.402.000,00	1.498.800,00
9 Finanzwirtschaft	2.543.800,00	457.900,00
Überschuss 2017	155.900,00	
Summe ordentlicher Haushalt	4.412.100,00	4.412.100,00
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>	Einnahmen	Ausgaben
Festung	324.000,00	324.000,00
Radweg Via Claudia	420.000,00	420.000,00
LWL-Ausbau	300.000,00	300.000,00
Summe außerordentlicher Haushalt	1.044.000,00	1.044.000,00
Gesamteinnahmen	5.456.100,00	
Gesamtausgaben:	5.456.100,00	

Nach kurzer Debatte wird der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen: **13 JA, 0 NEIN, 0 ENTHALTUNGEN.**

PUNKT 2: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Gemeinde Nauders und Albl Markus

Herr Albl Markus, wohnhaft in Reschen, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft GSt. Nr. 3130, EZ 950 KG 84108 Nauders I. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an das Grundstück 3131/1, EZ 45 KG 84108 Nauders I welches im Eigentum der Gemeinde Nauders steht.

Nunmehr hat Herr Albl Markus um einen Grundtausch mit der Gemeinde Nauders gebeten. Dabei handelt es sich um einen flächengleichen Tausch von jeweils 3.177 m². Die Abwicklung

erfolgt über einen vom Notariat Platter & Partner ausgearbeiteten Tauschvertrag. Die Erwerbe stellen für beide Vertragsteile eine Flurbereinigung gemäß §§ 30 ff TFLG dar. Sämtliche mit der Angelegenheit verbundenen Kosten werden durch Herrn Albl getragen.

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages sowie die damit verbundene Rangordnungserklärung mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 3: Beratung und Beschlussfassung über Aktienabtretungen (Nauderer Bergbahnen AG) an jene Personen, die sich innerhalb der festgesetzten Frist gemeldet haben

Im Zuge der Umgründung der Nauderer Bergbahnen in die Nauderer Bergbahnen AG wurde allen jenen Personen, die seinerzeit Anteile gezeichnet haben aber nicht im Firmenbuch aufschienen, die Möglichkeit eingeräumt, den entsprechenden Nachweis bis zum 30.11.2017 zu erbringen. Die sich daraus ergebenden Aktienanteile werden je zur Hälfte von der Gemeinde Nauders und vom Verein der Nauderer Touristiker abgetreten. Folgende Personen haben sich fristgerecht gemeldet und erhalten nach entsprechender Prüfung folgende Aktienanteile:

RESCH Johann	44 Stück
WALDEGGER Josef (HNr. 312)	12 Stück
SCHIMANA August	1 Stück
TRAXL Regina	16 Stück
PENZ Hans-Peter	32 Stück
FOLIE Gabriele	9 Stück
KLAPEER Karl	18 Stück
NOGGLER Karl Heinz	9 Stück
PENZ-JUNG Edith (Erbin Jung Rudolf)	16 Stück
MÜLLER Hans-Peter	12 Stück
NOGGLER Manfred	31 Stück
NOGGLER Gabriele	19 Stück
HÖBLING Franz	9 Stück
KALTENBACHER Arnold	1 Stück
KLAPEER Hermann	8 Stück
WALDEGGER Herbert jun.	22 Stück
GESAMT	259 Stück

Die Gemeinde Nauders gibt somit aus ihrem Aktienanteil insgesamt 130 Stück Aktien ab. Der Verein der Nauderer Touristiker gibt aus seinem Aktienanteil insgesamt 129 Stück Aktien ab.

Abstimmungsergebnis: 13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist einzuholen.

PUNKT 4: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Vergnügungssteuerverordnung

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** den Erlass folgender Vergnügungssteuerverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders vom 22.01.2018 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

Artikel I

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

§ 1

(1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 100,-- je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 1.400,-- je Automat;
- c) Wettterminals EUR 150,-- pro Apparat.

Artikel II

Kartensteuer

§ 1

(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird eine Kartensteuer erhoben.

(2) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

§ 2

Höhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Kartensteuer beträgt für

- a) Filmvorführungen 10 %;
- b) alle anderen Veranstaltungen 25 %

des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgaben.

(2) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer wird auf den vollen Cent-Betrag aufgerundet.

(3) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer sowie der für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben.

(4) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder an der Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise, die Höhe der Steuer und die für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 3

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements, Dauer-

, Zeit-, Dutzendkarten und dergleichen), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarte nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten und dergleichen), so ist sie mit fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

§ 4

Nachweis, Entstehen, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer der Veranstaltung für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Die Gemeinde setzt die Steuer nach Abschluss ihrer Ermittlungen fest und teilt sie dem zahlungspflichtigen Unternehmer mit. Hierzu bedarf es keines schriftlichen Bescheides oder Zahlungsauftrages. Wenn die Gemeinde nicht anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den zahlungspflichtigen Unternehmer fällig.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung.

(2) Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer von den Teilnehmern an der Veranstaltung im Namen und für Rechnung der Gemeinde einzuhoben und an diese abzuführen. Er haftet für die Einhebung und Abfuhr der von den Teilnehmern geschuldeten Steuer. Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von der Einhebung einer Kartensteuer sind

a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG;

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Nauders vom 04.12.2017 außer Kraft.

PUNKT 5: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer neuen Zündmaschine für das „Böllerschießen“ zu Fronleichnam und Herz-Jesu-Sonntag

Herr Seifert Wolfgang und Herr Hofer Hans führen jeweils zu Fronleichnam und Herz-Jesu-Sonntag das traditionelle „Böllerschießen“ durch. Aufgrund gesetzlicher Änderungen in Bezug auf erlaubte Zünder wurde mitgeteilt, dass die vorhandene Zündmaschine dafür nicht geeignet ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass eine neue Zündmaschine angeschafft wird. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. EUR 600,--.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** den Ankauf.

PUNKT 6: Information bezüglich des Antrages der Gemeinschaftsliste Nauders auf Verleihung Ehrenbürgerschaft

Die Gemeinschaftsliste Nauders hat in der Sitzung vom 04.12.2017 den Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Herrn Klapeer Hermann eingebracht. Bereits damals hat der Bürgermeister angekündigt, vorab mit Herrn Klapeer darüber zu sprechen.

Im Zuges dieses Gespräches in der Gemeinde hat Herr Klapeer mitgeteilt, dass dies für ihn derzeit kein Thema ist. Die Art und Weise, wie man ihn im Zusammenhang mit dem Projekt Altfinstermünz über einen Zeitraum von 12 Jahren behandelt hat, ist noch zu gegenwärtig.

Aus diesem Grund ist eine Abstimmung darüber nicht mehr erforderlich. Der Bürgermeister ersucht weiters, künftige derartige Anträge in geschlossener Sitzung einzubringen.

PUNKT 7: Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Spöttl Siegfried berichtet über ein Gespräch mit Herrn Spöttl Georg, in welchem dieser anfragt, ob man sich seitens der Gemeinde vorstellen kann, das Streumittel komplett auf Salz umzustellen. Er gibt u. a. zu bedenken, dass alleine der große Traktor bisher 100 to Split ausgebracht hat.

Bgm. Spöttl teilt mit, dass man diese Diskussion bereits geführt hat. Jeder soll sich darüber Gedanken machen. Man wird dann entsprechend darüber beraten.

GR Baldauf Robert fragt bezüglich der Sicherheit auf der Reschenbundesstraße. Er führt dabei aus, dass gerade zwischen Hochfinsternmünz und der Festung wenige Lücken zu schließen wären.

Bgm. Spöttl führt aus, dass er bereits diverse Telefonate mit den zuständigen Stellen geführt hat. Ein entsprechender Akt liegt der Landesgeologie vor. Im Frühjahr wird es dazu entsprechende Ergebnisse geben. Weiters verweist er auf die Aussendung des Landes Tirol.

Angeschlagen am: 23.01.2018
Abzunehmen am: 07.02.2018
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Helmut Spöttl